

Merkblatt Verfahrensablauf Urkundenänderung

Wir legen Ihnen nahe, der BVSA den Entwurf der überarbeiteten Stiftungsurkunde zur **Vorprüfung** einzureichen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Änderungen der Stiftungsurkunde gemäss Art. 86c ZGB nicht mehr öffentlich beurkundet werden müssen (aber immer noch dürfen). Demnach ist der Beizug einer Notarin oder eines Notars bei Änderungen der Stiftungsurkunde nicht mehr zwingend notwendig. Die neuen Stiftungsurkunden im Rahmen von Urkundenänderungen können von Gesetzes wegen auch durch die BVSA hergestellt werden.

Um die Urkundenänderungen verfügen zu können, sind der BVSA vom Stiftungsrat, nach Anpassung des Entwurfs der neuen Stiftungsurkunde (gemäss Ergebnis der Vorprüfung) sowie Zustimmung zum neuen Urkundenwortlaut, folgende Dokumente (**rechtsgültig unterzeichnet sowie im Original**) einzureichen:

- 1) **Beschluss des Stiftungsrats** betreffend die beabsichtigte Urkundenänderung
- 2) **Neue Stiftungsurkunde** bzw. den Wortlaut der neuen Stiftungsurkunde mit dem Beschlussdatum des Stiftungsrats versehen (zweifach).

Selbstverständlich steht es der Stiftung frei, auch weiterhin die vollständig neu gefasste Urkunde von einem Notar oder einer Notarin erstellen zu lassen. Sollte die Stiftung eine öffentliche Beurkundung wünschen, bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit die BVSA ihr Hin- und Rückmeldung zum diesbezüglichen Verfahren und zum Beglaubigungsverbal zustellen kann.